

Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

## Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen und zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (13./17. BImSchV) vom 25.06.2020

### Stellungnahme durch<sup>1</sup>:

Datum: 22.07.2020

Name: WV Stahl

Ansprechpartner: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle	Genaue Fundstelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommentars <sup>2</sup>	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMU
1	WV Stahl	§22, Abs. 1	22/24	technisch	Die Verkürzung der Abgabefrist für die jährlichen Berichte über Emissionen auf den 30. April des Folgejahres wird abgelehnt. Die vorgeschlagenen Änderungen der 13. BImSchV beinhalten keine Erleichterungen für den Anlagenbetreiber hinsichtlich der Anforderungen an die Berichtspflicht, die eine Verkürzung der Abgabefrist rechtfertigen könnten. Die Verkürzung orientiert sich lediglich an der bereits vom BMU im Rahmen des Änderungsgesetzes	(1) Der Betreiber hat der zuständigen Behörde jährlich jeweils bis zum <b>31. Mai</b> des Folgejahres für jede einzelne Anlage unter Beachtung der Aggregationsregeln nach § 4 Folgendes zu berichten:	

<sup>1</sup> Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen eingereichten Stellungnahmen grundsätzlich auf unserer Internetseite publiziert werden. Dies umfasst auch Namen und sonstige personenbezogene Daten, die im Dokument enthalten sind. Mit der Übersendung der Stellungnahme willigen Sie ein, dass die in der Stellungnahme enthaltenen personenbezogenen Daten veröffentlicht werden. Angaben, mit deren Veröffentlichung Sie nicht einverstanden sind, bitten wir, aus dem Dokument zu entfernen. Falls Sie der Publikation im Internet insgesamt widersprechen, wird auf der Ministeriumsseite lediglich vermerkt, dass eine Stellungnahme eingereicht wurde und wer diese verfasst hat. Bitte senden Sie uns elektronisch lesbare Dokumente möglichst als barrierefreie PDF-Dokumente und als Word-Datei, damit ein barrierefreier Zugang zu den Dokumenten ermöglicht werden kann. Mit der Einsendung räumen Sie dem BMU die Nutzungsrechte für eventuell enthaltene Grafiken, Bilder, Karten und ähnliches Material für die zeitlich unbefristete Veröffentlichung auf der Website des BMU ein.

<sup>2</sup> Art des Kommentars: allg = allgemein; te = technisch; red = redaktionell

## Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

					zu Anpassungen des SchadRegProtAG vorgeschlagenen Verkürzung der Abgabefrist für den PRTR-Bericht. Diese Forderung haben wir (WV Stahl) ebenfalls abgelehnt.		
2	<b>WV Stahl</b>	<b>Begründung zu §31</b>	<b>142</b>	<b>technisch</b>	<p>Das BMU übernimmt die Emissionswerte der zugrundeliegenden BVT-Schlussfolgerungen 1:1. Dies wird begrüßt und entspricht unseren Forderungen. Es zeigt aber auch, dass die wesentlichen und ambitionierten Emissionsgrenzwerte der zurzeit gültigen 13. BImSchV bereits den BVT-Anforderungen entsprechen. Dieses sind die Emissionsgrenzwerte für die Tagemittelwerte für Gesamtstaub, Kohlenmonoxid und mit einer Ausnahme die Emissionsgrenzwerte für die Tagemittelwerte für NOx. Diese Emissionsgrenzwerte stehen im Einklang mit den Forderungen der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen und bilden den aktuellen Stand der Technik 1:1 ab. Die Beibehaltung dieser Grenzwerte ist absolut notwendig für einen angemessenen und praxisorientierten Betrieb der Hüttengaskraftwerke der Stahlindustrie.</p> <p>Für die Emission von SO<sub>2</sub> werden vom BMU neue und verschärfte Emissionsgrenzwerte bei der Verfeuerung von Hochofengas und Koksofengas vorgeschlagen. Diese entsprechen ebenfalls den europäischen Vorgaben 1:1. Der in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c vorgeschlagene Jahresmittelwert für die SO<sub>2</sub> Emissionen von 150 mg/m<sup>3</sup> bei Einsatz von Hochofengas oder Koksofengas ist jedoch sehr ambitioniert und nicht konsistent mit dem in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe d) dd) vorgeschlagenen Tagemittelwert von 300 mg/m<sup>3</sup>, der bei Einsatz von mehr als 50 Prozent Koksofengas anzuwenden ist. Die sachgerechte Ableitung dieses Jahresmittelwertes in den zugrundeliegenden BVT-</p>		

## Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

					<p>Schlussfolgerungen ist anzuzweifeln. Selbst bei regelmäßiger Einhaltung des Tagesmittelwertes von 300 mg/m<sup>3</sup> kann eine Überschreitung des Jahresmittelwertes von 150 mg/m<sup>3</sup> nicht ausgeschlossen werden. Die Höhe des Jahresmittelwertes ist abhängig von der über das Jahr eingesetzten Menge an Koksofengas. Da sich das Hüttengaskraftwerk am Ende der Verwertungskette für das im integrierten Hüttenwerk anfallende Koksofengas befindet, sind für das im Kraftwerk zu verfeuernde Koksofengas bereits alle alternativen Verwendungsmöglichkeiten vollständig ausgeschöpft. Ist die Verwendung des Koksofengases im Kraftwerk nicht möglich, muss es abgefackelt werden.</p> <p>In der Begründung zu § 31 Abs. 1 Nr. 2 d) dd) sollte hinsichtlich der 1:1 Übernahme des Jahresmittelwertes daher ein entsprechender Hinweis zur augenscheinlich nicht sachgerechten Ableitung in den zugrundeliegenden BVT-Schlussfolgerungen erfolgen.</p>		
3							